



Ministerium für Bildung,  
Frauen und Jugend

RheinlandPfalz



Diether-von-Isenburg-Straße 9-11  
55116 Mainz



Ministerium für Bildung,  
Frauen und Jugend

RheinlandPfalz



# GEWALT IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN BEENDEN

Informationen zum Thema für  
Interessierte und Betroffene

# IMPRESSUM

## Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz,  
Referat „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“

Ansprechpartnerin: Dr. Dagmar Heine-Wiedenmann

## RIGG – Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Im Interventionsprojekt arbeiten Polizei, Justiz, Frauenhäuser, Notrufe, Frauenberatungsstellen, Jugendämter und andere Einrichtungen zusammen, die sich mit der Hilfe für Frauen und ihre Kinder beschäftigen, die von männlicher Gewalt betroffen sind. Durch die koordinierte Zusammenarbeit soll der Schutz der betroffenen Frauen verbessert und männliche Gewalt effizienter bekämpft werden.

Das Projekt wird getragen vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (Federführung), dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten, der Landesarbeitsgemeinschaft und der Konferenz der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser, der Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Notrufe, dem Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz, dem Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e. V., sowie den kommunalen Spitzenverbänden.

## Weitere Informationen über RIGG erhalten Sie unter:

[www.rigg-rlp.de](http://www.rigg-rlp.de)

**Text:** Uschi Hartmann-Graham, Koordinierungsstelle RIGG  
im Büro für Sozialplanung Kappenstein, Mainz

**Gestaltung:** Mediendesign Angela Koch, Mainz

Stand: März 2003

# VORWORT



Männliche Gewalt in engen sozialen Beziehungen, in Familien und Partnerschaften, ist kein privates Problem.

Verschiedene rechtliche Möglichkeiten sowie vernetzte Unterstützungsangebote für betroffene Frauen erlauben eine sofortige Unterbrechung der Gewaltbeziehung. Dabei ist das Opfer nicht länger zur Flucht gezwungen, sondern der Täter kann aus

der Wohnung weg gewiesen werden. Ein abgestimmtes Vorgehen staatlicher und nicht staatlicher Stellen ermöglicht darüber hinaus eine verbesserte Schutz- und Sicherheitsplanung für betroffene Frauen.

Im Rahmen des landesweiten Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) werden seit Oktober 2000 die Voraussetzungen sowohl für flankierende Maßnahmen zur Umsetzung neuer rechtlicher Möglichkeiten als auch zu einer ressortübergreifenden, staatliche und nicht staatliche Stellen einbeziehenden vernetzten Intervention gegen Beziehungsgewalt erarbeitet. Daraus haben sich für betroffene Frauen bessere Voraussetzungen ergeben, ihr Recht auf ein gewaltfreies Leben durchzusetzen.

Diese Broschüre richtet sich sowohl an die Öffentlichkeit, als insbesondere auch an betroffene Frauen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Unterstützungseinrichtungen.

Sie will zum einen über die Hintergründe männlicher Gewalt gegen Frauen aufklären und mit Klischees und Vorurteilen aufräumen, die es Betroffenen immer noch erschweren, sich gegen die Täter zu wehren. Zum anderen werden neue gesetzliche Möglichkeiten wie polizeiliche Schutzanordnungen, das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz, Regelungen zum Umgangs-

und Sorgerecht etc. dargestellt und darüber informiert, wie misshandelte Frauen ihre Rechte einfordern können.

Ich wünsche mir, dass aus dieser Broschüre möglichst viele betroffene Frauen Nutzen ziehen können und ihnen Mut gemacht wird, ihr Recht in Anspruch zu nehmen und die Gewalt zu beenden.



Doris Ahnen  
Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend  
Rheinland-Pfalz

#### **Definition des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen – RIGG:**

„Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen.“

Der Begriff, Gewalt in engen sozialen Beziehungen' umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozio-ökonomischen und emotionalen Gewalt.“

## **INHALT**

Worum es geht	6
Das Ausmaß der Gewalt	7
Was erleben Frauen in Gewaltbeziehungen?	8
Formen der Gewalt	9
Die Spirale der Gewalt	10
Die Folgen der Gewalt	11
Kinder sind immer mitbetroffen	12
Warum bleiben Frauen in Gewaltbeziehungen?	13
Klischees und Vorurteile	14
Was können Sie tun, wenn Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind?	16
Was kann die Polizei tun?	18
Zivilrechtlicher Schutz	20
Vorläufiger Rechtsschutz – Eilanträge	24
Ansprüche auf Schadenersatz und Schmerzensgeld	25
Maßnahmen zum Schutz von Kindern	25
Strafverfolgung	26
Prozesskostenhilfe	27
Opferentschädigungsgesetz	28
Was ist von Migrantinnen besonders zu beachten?	28
Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?	30
Fachstellen für Betroffene	33
Quellenverzeichnis	39

## WORUM ES GEHT

*„Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schändlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geographisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. So lange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen.“*

*Kofi Annan, Generalsekretär der Vereinten Nationen, New York, Juni 2000'*

In den eigenen vier Wänden, im vermeintlichen Schutzraum von Ehe, Familie und Partnerschaft ist leider auch die Gewalt zu Hause. Im „geschützten“ Rahmen der Familie und anderen engen sozialen Beziehungen kommt es am häufigsten zu körperlicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung.<sup>2</sup>

Ehe und Partnerschaft sind nicht nur Orte der Liebe, der Nähe, des Vertrauens und der Harmonie, sondern auch Orte der Konflikte, des Streits, des Hasses und der Gewalt. Dabei geht die Gewalt zum allergrößten Teil von Männern aus. Männer versuchen damit, Kontrolle über die Frau auszuüben und die „Macht des Stärkeren“ mit allen Mitteln durchzusetzen.

Betroffen sind Frauen jedes Alters, unabhängig von sozialer Schicht, Bildungsstand, Einkommen, Nationalität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet. Aber sie ist es nicht. Diese Gewalt geht alle an. Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen sind keine Familienstreitigkeiten oder Beziehungskonflikte, sondern ein schwerwiegendes kriminelles Unrecht, für das der Gewalttäter zur Verantwortung gezogen werden muss.

## DAS AUSMASS DER GEWALT

Ca. 45.000 Frauen und ihre Kinder flüchten jährlich in die mehr als 400 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in der Bundesrepublik. In Rheinland-Pfalz haben im Jahr 2001 rund 1100 Frauen und ebenso viele Kinder Zuflucht gefunden.<sup>3</sup>

Die Frauen in den Frauenhäusern sind jedoch nur ein kleiner Teil derjenigen, die Gewalt erfahren haben. Teilweise ziehen Frauen andere Ausweich- und Fluchtmöglichkeiten vor, oder sie bleiben aus Angst, Resignation oder in der Hoffnung auf eine Veränderung des Mannes, in der gemeinsamen Wohnung.

Schätzungen zufolge kommt es in jeder dritten Partnerschaft zu Gewalt. Frauen sind demnach von häuslicher Gewalt mehr bedroht als durch andere Gewaltdelikte.<sup>4</sup>

Das Dunkelfeld ist sehr groß und genaue Zahlen liegen nicht vor. Deshalb lässt die Bundesregierung zur Zeit eine erste repräsentative Umfrage zum Ausmaß von Gewalt an Frauen durchführen.

Jede 7. Frau im Alter zwischen 20 und 59 Jahren wird einmal in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung.<sup>5</sup> Dabei finden zwei Drittel der sexuellen Gewaltdelikte im sozialen Nahbereich von Familie und Haushalt statt. Bei drei Viertel der Täter handelt es sich um die Partner der betroffenen Frauen.<sup>6</sup>

Bei den Taten stehen häufig nicht sexuelle Motive der Täter im Vordergrund, sondern die Demütigung der Frau und die Demonstration von Macht.

2/3 der weiblichen Tötungsopfer werden von einem Mann aus ihrem näheren Lebensumfeld getötet. Am häufigsten werden sie Opfer ihres Ehemanns, gefolgt vom Lebensgefährten, Freund oder Sexualpartner.<sup>7</sup>

Bei den Körperverletzungsdelikten besteht in über 55 % der Fälle eine enge soziale Beziehung zwischen Täter und weiblichem Opfer.<sup>8</sup>

## WAS ERLEBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Die Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, ist vielfältig. Sie reicht von körperlichen Verletzungen wie z. B. Knochenbrüchen, Prellungen, Messerstichen, Platzwunden und eingeschlagenen Zähnen bis hin zu Vergewaltigungen, Morddrohungen und Tötung.

Sie äußert sich in Beleidigungen, Erniedrigungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des sozialen Lebens. Drohungen wie: „Ich nehme dir die Kinder weg, wenn du gehst!“, Beschimpfungen: „Du kannst nichts; Du hast sowieso keine Ahnung“. „Du Schlampe, Du Hure, Du gehst aus dem Leim...“, Bespitzelungen und krankhafte Eifersucht sind an der Tagesordnung. Viele Frauen haben kein eigenes Einkommen oder verfügen nicht über Geld, sie haben keine Kontovollmacht und müssen sich für jede Ausgabe rechtfertigen.

Kontakte und Beziehungen mit der Familie und mit Freunden werden oft streng kontrolliert, so dass die Opfer immer weniger Möglichkeiten der Hilfe haben. Oftmals sind die Frauen so eingeschüchtert und isoliert, dass sie keinen Ausweg aus ihrer Lage sehen.

Die Situation von behinderten Frauen in Gewaltbeziehungen ist besonders schwierig. Sie sind oft besonders wehrlos und auf ihren Partner angewiesen. Wegen ihrer Abhängigkeit vom Täter offenbaren sie nur selten die Gewalterlebnisse.

## FORMEN DER GEWALT

### Körperliche Gewalt

Stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

### Sexualisierte Gewalt

Als sexualisierte Gewalt sind alle sexuellen Handlungen anzusehen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Zu sexualisierter Gewalt zählen Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde und Freiheit des Opfers darstellen.

### Psychische und emotionale Gewalt

Ständige abwertende Kommentare, dass die Frau wertlos, häßlich und nutzlos sei, anschreien, Weigerung mit ihr zu sprechen, den Kontakt mit Freundinnen und der Familie unterbinden, die Frau vor anderen und den Kindern demütigen, persönlich wertvolle Dinge zerstören.

### Ökonomische Gewalt

Geld verweigern oder abnehmen; Kontozugang verweigern

### Belästigung und Terror (Stalking)

Ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz und zu Hause. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren wollen.

Die verschiedenen Gewaltformen werden vom gewalttätigen Mann meistens nicht isoliert voneinander ausgeübt, sondern miteinander kombiniert.

## DIE SPIRALE DER GEWALT

Gewalt in engen sozialen Beziehungen beginnt schleichend und endet in einem Teufelskreis. Viele Betroffene hoffen, dass sich die Situation wieder zum Besseren wenden wird. Leider zeigt die Erfahrung: Wer einmal zugeschlagen hat, wird es wieder tun.

Meistens stehen am Anfang der Gewaltspirale Demütigungen, Bloßstellungen und Diskriminierungen.

Gewalthandlungen schließen sich an, die unberechenbar werden und in immer kürzeren Abständen und mit steigender Aggressivität erfolgen.

Gewaltausbrüchen folgen Versöhnungen und Versprechen, die nicht eingehalten werden.

Oft versuchen die Täter, ihr gewalttätiges Handeln zu entschuldigen und zu bagatellisieren. Sie versuchen dem Opfer eine Mitschuld zuzuschieben: „Sie hat mich halt provoziert“; „Sie weiß doch ganz genau, dass sie das bei mir lassen muss“. Sie schieben den „Ausrutscher“ auf Stress in der Arbeit, oder darauf, dass sie zu viel getrunken haben. Ein anderes Mal waren die Kinder zu laut. Gewalttäter finden immer Gründe und Anlässe für ihre Gewalthandlungen. Und immer wieder Entschuldigungen.

*Die sogenannten „Provokationen“ bestehen oft nur darin, dass die Frau nicht rechtzeitig von der Arbeit nach Hause kommt, eine eigene Meinung hat, ihre Freundin besuchen war oder den Mann kritisiert. Oft fühlen sich Männer von Verhaltensweisen provoziert, die sie für sich selbstverständlich in Anspruch nehmen.<sup>9</sup>*

## DIE FOLGEN DER GEWALT

An den Folgen der Gewalt tragen die betroffenen Frauen und ihre Kinder, oftmals ihr ganzes Leben lang.

Zu den körperlichen Auswirkungen wie beispielsweise Narben, gebrochene Rippen, fehlende Zähne, innere Verletzungen, Fehlgeburten, verminderte Seh- und Hörfähigkeit, usw. treten weit reichende seelische Folgen, die oft noch Jahre später auftreten und besonders zerstörerisch wirken.

Dazu zählen Angstzustände, Depressionen, Alpträume, Ess- und Schlafstörungen, Schuld- und Schamgefühle, ein niedriges Selbstwertgefühl, Vertrauensverlust und ein zerstörtes Welt- und Menschenbild.

Frauen berichten über ständiges Angespanntsein und Konzentrationsprobleme. Sie haben kein Zutrauen mehr in frühere Fähigkeiten und schaffen es oft nur mit Mühe, den normalen Alltag zu bewältigen.

Zu den körperlichen und psychischen Folgen der Misshandlungen kommt oft noch die soziale Isolation. Die Täter kontrollieren jeden Schritt oder die Opfer ziehen sich aus dem Bekannten- und Freundeskreis zurück.

Viele Studien belegen, dass **sexuelle Gewalterlebnisse** schwere Traumatisierungen zur Folge haben. Die betroffenen Frauen erfahren intensive Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein. Vergewaltigungen in Partnerschaften stellen einen massiven Vertrauensbruch in einer intimen Beziehung dar. Oft werden Vergewaltigungen mehrmals oder regelmäßig verübt. Neben körperlichen Verletzungen können psychische und psychosomatische Erkrankungen die Folge sein.

## KINDER SIND IMMER MITBETROFFEN!

Kinder und Jugendliche erleben oft über lange Zeit hinweg, wie der Vater die Mutter misshandelt, demütigt und einschüchtert. Sie fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter hilflos und ausgeliefert, aber auch verantwortlich oder schuldig für das, was passiert. Teilweise versuchen sie die Mutter zu schützen und den Vater zurückzuhalten und werden dann oft selbst verletzt. Häufig haben sie Angst sich einzumischen und deshalb Schuldgefühle, oder sie sehen, in welcher Verfassung die Mutter ist und übernehmen die Verantwortung für die Versorgung und den Schutz ihrer Geschwister.

Studien belegen, dass die Kinder oftmals vom selben Mann misshandelt oder sexuell missbraucht werden wie ihre Mütter.

Bei Kindern aus gewaltbelasteten Familien werden Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität und Ängstlichkeit bis hin zu psychologischen Traumata beobachtet.

Oft sind Mädchen, die sich mit der misshandelten Mutter identifizieren, später selbst gefährdet, Gewalt in ihren Beziehungen zu erleiden. Jungen, die sich mit den Tätern identifizieren, geraten in die Gefahr, später selbst Gewalt als Druckmittel für die Durchsetzung ihrer Bedürfnisse einzusetzen.<sup>10</sup>

Deshalb brauchen Frauen *und* Kinder in Gewaltbeziehungen qualifizierte Hilfe und Unterstützung, um diese Erlebnisse zu verarbeiten. Das Erleben von Gewalt ist immer eine schmerzhaft Erfahrung. **Und auf keinen Fall sind die Opfer selbst schuld an der Gewalttat.**

## WARUM BLEIBEN FRAUEN IN GEWALTBEZIEHUNGEN?

Für die betroffenen Frauen ist es sehr schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Viele ertragen selbst massive Gewalt über Jahre hinweg.

Ihnen erscheint die Situation ausweglos, weil

- sie finanziell abhängig vom Partner sind,
- der Partner droht, bei einer Trennung die Kinder wegzunehmen,
- sie den Kindern den Vater nicht wegnehmen wollen,
- sie auf Besserung hoffen und darauf, dass die „gute Seite“ des Partners wieder zum Vorschein kommt,
- sie sich für das Familienleben und die Beziehung verantwortlich fühlen. Bei Streit geben sie sich oft die Schuld dafür,
- viele Betroffene glauben, persönlich versagt zu haben. Sie schämen sich, mit Familienangehörigen oder Freunden darüber zu sprechen,
- die Gefahr in Trennungssituationen am größten ist. Das Risiko vom Ehemann oder Partner getötet zu werden, ist in dieser Zeit fünfmal höher als sonst.
- sie sich durch die oftmals jahrelangen Gewalterfahrungen, ausgestandenen Ängste und die soziale Isolierung ohnmächtig und hilflos fühlen.

Oft wird bei misshandelten Frauen ein Verhalten beobachtet, das als „Stockholm-Syndrom“ bekannt geworden ist. Wie Geiselnopfer solidarisieren und arrangieren sie sich mit dem gewalttätigen Partner, um die Abhängigkeitssituation aushalten zu können. Ohne Hilfe von außen gelingt es ihnen kaum, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien.

## KLISCHEES UND VORURTEILE

Gewalt gegen Frauen wird immer noch als individuelles Problem der einzelnen Frau betrachtet. Die Gewalt wird mit der persönlichen Situation von Täter und Opfer erklärt. Vorurteile und Mythen über typisch Weibliches und typisch Männliches bedingen und legitimieren männliche Gewalt gegen Frauen. Durch diese Klischees und Vorurteile fühlen sich viele Gewalttäter in ihrem Handeln bestätigt. Ihnen drohen in den meisten Fällen keine Konsequenzen.

Oft heißt es, dass Gewalt nur in Problemfamilien vorkommt oder dass übermäßiger Alkoholkonsum gewalttätiges Handeln verursacht. Viele Menschen glauben auch, dass Gewalt nur ein momentaner Kontrollverlust, ein „Ausrutscher“ ist oder dass die misshandelten Frauen „selbst schuld sind“, dass ihre Handlungen, ihr Aussehen und ihre Haltungen eine gewalttätige Reaktion provozieren oder verdienen.

- In Wirklichkeit kommen misshandelnde Männer aus allen Bereichen der Gesellschaft; sie gehören allen Schichten an und üben alle Berufe aus.
- Alkohol ist keine Entschuldigung. Einige Männer misshandeln ihre Partnerin nur, wenn sie getrunken haben, andere tun es nur, wenn sie nüchtern sind. Viele tun es betrunken und nüchtern. Betrunkenheit ist eine fadenscheinige Ausrede, die nicht zu akzeptieren ist.
- Gewalt ist kein Kontrollverlust. Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist eine absichtliche und geplante Verhaltensform. Sie hat das Ziel, das Opfer zu beherrschen, zu demütigen und zu kontrollieren. Die Entscheidung, Gewalt einzusetzen, ist nicht ursächlich oder logisch mit dem Verhalten des Opfers verbunden. Männer, die bei ihren Partnerinnen immer „die Kontrolle“ verlieren, sind im übrigen sonst sehr gut in der Lage, sich unter Kontrolle zu halten (z. B. in der Öffentlichkeit oder gegenüber ihrem Arbeitgeber).

**Keine Frau hat es verdient, misshandelt zu werden, und es gibt immer eine Alternative zur Gewalt.**

Betroffene sind nicht schutz- und rechtlos. Im folgenden Teil dieser Broschüre werden die polizeilichen und rechtlichen Möglichkeiten sowie weitere Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.



## WAS KÖNNEN SIE TUN, WENN SIE VON BEZIEHUNGSGEWALT BETROFFEN SIND?

Wenn Ihr Lebenspartner Sie misshandelt, bedroht, beleidigt oder nach einer Trennung nicht akzeptieren will, dass Sie nicht weiter mit ihm zusammenleben wollen und Ihnen nachstellt, setzen Sie sich zur Wehr! Sie müssen die Gewalttaten nicht hinnehmen, und Sie sind in dieser Situation nicht schutz- und rechtlos.

Warten Sie nicht, bis Sie schwere Verletzungen erlitten haben! Erfahrungsgemäß steigert sich die Gewalt von Mal zu Mal.

- **In einer akuten Gefahrensituation rufen Sie die Polizei!** Die Polizei ist zu Ihrem Schutz da und hat verschiedene Möglichkeiten, gegen den Täter vorzugehen.
- Durch das **Gewaltschutzgesetz**, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde der zivilrechtliche Schutz für Opfer von Beziehungsgewalt erheblich verbessert. Die Polizei kann für eine begrenzte Zeit einen Platzverweis gegen den Täter aussprechen und ihn aus der Wohnung verweisen. Sie können beim Amtsgericht die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beantragen und Kontakt- und Näherungsverbote erwirken. Durch diese Schutzanordnungen wird dem Täter untersagt, sich Ihnen gegen Ihren Willen zu nähern oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Hält er sich nicht daran, macht er sich strafbar.
- Beziehungsgewalt erfüllt häufig eine Reihe von **Straftatbeständen**: (gefährliche/schwere) Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Beleidigung, Vergewaltigung/sexuelle Nötigung, Unterhaltspflichtverletzung etc., so dass gegen den Täter Strafanzeige erstattet werden kann.
- **Lassen Sie sich beraten und unterstützen.** Den meisten Frauen fällt es schwer, über die Gewalttätigkeiten des Partners zu sprechen. Dennoch sollten Sie ihre Situation vertrauten Menschen mit-

teilen. Ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens und der Besuch einer **Beratungsstelle** helfen Ihnen bei notwendigen Entscheidungen und geben Kraft.

**Schweigen hilft dem Täter, nicht dem Opfer!**

- **Denken Sie an Ihre Sicherheit** und treffen Sie Vorkehrungen zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihrer Kinder:
  - Pflegen Sie Kontakt zu Ihren Nachbarinnen und Nachbarn, bitten Sie Freundinnen und Verwandte regelmäßig bei Ihnen vorbeizuschauen, lassen Sie sich nicht isolieren!
  - Ziehen Sie Ihre Hausärztin/ihren Hausarzt ins Vertrauen und lassen Sie die erlittenen Verletzungen attestieren!
  - Führen Sie ein Tagebuch und halten Sie die Übergriffe und Daten fest. Wenn möglich, notieren Sie auch Zeuginnen und Zeugen!
  - Speichern Sie die Notfallrufnummer der Polizei 110 oder die einer Vertrauensperson ins Telefon oder ins Handy ein!
  - Verlassen Sie mit Ihren Kindern die Wohnung, wenn Sie neue Gewalttaten Ihres Partners befürchten!
  - Bitten Sie eine Freundin/Nachbarin darum, auf ein abgesprochenes Signal hin die Polizei zu verständigen, wenn Sie in Gefahr sind!
  - Deponieren Sie die wichtigsten Unterlagen (siehe Checkliste) und evtl. notwendige Kleidung (auch für die Kinder) bei einer Freundin oder bei Familienangehörigen!
- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, wenden Sie sich an ein Frauenhaus! Dort finden Sie und Ihre Kinder Schutz und Unterstützung. Tun Sie dies auch dann, wenn Sie sich trotz Zuweisung der Wohnung oder einer Schutzanordnung bedroht fühlen!

### Checkliste für Dinge, die Sie und Ihre Kinder bei einem Auszug brauchen:

- Bargeld, Kontounterlagen, EC-Karte, Spargbuch,
- Ausweise/Pass, Krankenversicherungskarte,
- Heiratsurkunde, Geburtsurkunde,
- Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Lohnsteuerkarte, Rentenversicherungsausweis, Bescheide vom Arbeits- oder Sozialamt,
- Mietvertrag, Versicherungsverträge,
- Sorgerechtsentscheide,
- gerichtliche Bescheide über Schutzanordnungen oder die Wohnungszuweisung, damit Sie gegen einen Verstoß vorgehen können,
- notwendige Medikamente, ärztliche Atteste,
- persönliche Briefe und Aufzeichnungen,
- Schulsachen und Spielzeug der Kinder.

## WAS KANN DIE POLIZEI TUN?

Die Polizei hat die Aufgabe, Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und Straftaten zu verfolgen.

**Rufen Sie in Notsituationen die Polizei!** Sie kann verschiedene Maßnahmen zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Kinder treffen:

- Sie kann den Täter für eine befristete Zeit aus der Wohnung verweisen und ihm für eine bestimmte Zeitdauer das Betreten der Wohnung untersagen.
- Darüber hinaus kann die Polizei dem Täter verbieten, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

*In Rheinland-Pfalz ist dies derzeit nur für einen Zeitraum von wenigen Stunden möglich. Nach der Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, voraussichtlich Mitte 2003, kann die Polizei einen längerfristigen, mehrere Tage umfassenden Platzverweis*

*aussprechen, an den der Täter sich bei Androhung von Strafe halten muss. Diese Zeit kann dann von Ihnen dazu genutzt werden, in Ruhe weitere Schritte zu überlegen und zivilrechtliche Schutzanordnungen oder die Überlassung der Wohnung gerichtlich zu beantragen.*

- Bei „Gefahr im Verzuge“, d. h. in einer akuten Bedrohungssituation und wenn eine Wegweisung nicht ausreicht, kann die Polizei den Täter in Gewahrsam nehmen bzw. vorläufig festnehmen. Dies ist auch ohne gerichtliche Entscheidung für längstens 48 Stunden möglich.

Die Polizei sorgt dafür, dass Sie getrennt vom Täter eine Aussage machen können. Dabei ist es für die weiteren polizeilichen Ermittlungen, zu Ihrem Schutz und für eine evtl. Strafverfolgung sehr wichtig, dass Sie

- genau schildern, was vorgefallen ist. Das ist sehr wichtig, weil die Polizei auf dieser Grundlage entscheidet, was zu Ihrem Schutz notwendig ist.
- nach Möglichkeit Zeuginnen und Zeugen benennen,
- auch über nicht sichtbare oder zurückliegende Verletzungen berichten.

Die Einsatzbeamtinnen und -beamten werden alle Spuren und Beweise sichern (z. B. Fotos anfertigen, Tatwaffen sicherstellen, Zeugenbefragungen durchführen, dafür sorgen, dass Ihre Verletzungen versorgt und attestiert werden) und bei Verdacht von Straftaten eine Strafanzeige fertigen.

Wollen Sie als betroffene Frau nicht in der Wohnung bleiben, wird die Polizei Sie in die Wohnung einer vertrauten Person oder in ein Frauenhaus begleiten. Dabei sorgt sie dafür, dass der Misshandler nicht erfährt, wo Sie und gegebenenfalls auch Ihre Kinder sich aufhalten.

Mit Ihrem Einverständnis wird die Polizei Ihren Namen und Ihre Adresse einer Interventionsstelle mitteilen bzw. Ihnen eine Beratungsstelle nennen (siehe Kapitel „Wo finden betroffene Frauen Beratung und Hilfe?“).

# ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ

Mit dem **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** ist der zivilrechtliche Schutz für Gewaltopfer in der Bundesrepublik seit 1. Januar 2002 verbessert worden. Die Rechte der Opfer werden gestärkt und die Täter zur Verantwortung gezogen.

Gewalttaten im Sinne des Gewaltschutzgesetzes sind Verletzungen des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder die Drohung mit solchen Verletzungen sowie unzumutbare Nachstellungen und Belästigungen.

Nach der Devise: „Der Täter geht – Das Opfer bleibt!“ wird die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an die misshandelte Frau erleichtert. Darüber hinaus können Kontakt- und Näherungsverbote ausgesprochen werden und Anträge auf Schadenersatz gestellt werden.

Das Gewaltschutzgesetz gilt für eheliche und nicht eheliche Lebensgemeinschaften.

## **Schutz vor Gewalt und Nachstellungen/Schutzanordnungen – § 1 Gewaltschutzgesetz**

Gemäß § 1 des Gewaltschutzgesetzes kann das Zivilgericht Schutzanordnungen erlassen, wenn die antragstellende Person vorsätzlich und widerrechtlich vom Gewalttäter an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt worden ist. Dabei wird keine besondere Beziehung zwischen Täter und Opfer vorausgesetzt, so dass Schutzanordnungen auch für Gewalttaten außerhalb enger sozialer Beziehungen ausgesprochen werden können.

Falls Sie von Beziehungsgewalt betroffen sind, bedeutet dies, dass Sie vom Täter verlangen können, dass er Handlungen unterlässt, die eine Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Eigentumsbeeinträchtigung, Bedrohung, sexuelle Nötigung etc. darstellen.

Schutzanordnungen können auch dann erlassen werden, wenn der Täter mit solchen Taten droht (widerrechtliche Drohung) oder Ihnen nachstellt. Unter Nachstellen ist z. B. das Auflauern vor der Wohnung, Abpassen am Arbeitsplatz, aber auch Kontaktaufnahme per Telefon, Fax oder E-Mail zu verstehen, die zwar keine Bedrohung, Nötigung, Verletzung oder Freiheitsbeeinträchtigungen im engeren Sinne darstellen, von Ihnen jedoch nicht erwünscht sind und als Belästigung empfunden werden (Stalking). Dies ist besonders oft dann der Fall, wenn bereits eine Trennung stattgefunden hat und der Täter erst danach beginnt, die Frau zu verfolgen und zu belästigen.

### **Das Gericht kann dem Täter verbieten:**

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich Ihrer Wohnung auf einen zu bestimmenden Umkreis zu nähern,
- andere näher zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, wie z. B. an Ihrem Arbeitsplatz oder im Kindergarten,
- Kontakt – persönlich oder per Telefon, Fax, per Brief, E-Mail – mit Ihnen aufzunehmen,
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Diese Liste ist nicht abschließend. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, die zu Ihrem Schutz erforderlich sind. Dabei können auch mehrere Anordnungen kombiniert werden, wenn dies notwendig ist. Schutzanordnungen werden für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen, ihre Dauer ist vom Einzelfall abhängig.

Das Gericht kann die Schutzanordnung auch in den Fällen treffen, in denen der Täter die Gewalttaten in einem Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Alkohol- oder Drogenrausch) begangen hat.

### **Gerichtszuständigkeit:**

Führen Sie mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand oder haben diesen vor nicht mehr als 6 Monaten geführt, ist das Familiengericht zuständig.

Besteht kein gemeinsamer Haushalt oder haben Sie sich vor mehr als 6 Monaten getrennt, ist die **allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichtes** zuständig.

Der Verstoß gegen die Schutzanordnungen ist strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden (§ 4 Gewaltschutzgesetz).

### **Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung – § 2 Gewaltschutzgesetz**

§ 2 des Gewaltschutzgesetzes gibt den Opfern von Gewalt das Recht auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung. Hierdurch soll für das Opfer mehr Sicherheit vor weiteren Gewalttaten geschaffen werden.

Sind Sie Opfer einer vorsätzlichen und widerrechtlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzung und führen Sie mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt, können Sie verlangen, die Wohnung zumindest zeitweise alleine zu nutzen. Wurde Ihnen mit solchen Verletzungen nur „gedroht“, dann haben Sie Anspruch auf die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn dadurch eine „unbillige Härte“ vermieden wird. Eine „unbillige Härte“ kann z. B. auch vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Sind Sie mit dem Täter verheiratet, können Sie gemäß § 1361b BGB die Zuweisung der Ehewohnung zur alleinigen Nutzung verlangen, wenn ein weiteres Verbleiben Ihres Ehemannes für Sie eine unbillige Härte darstellen würde. Ein solcher Fall liegt in der Regel bei Anwendung von Gewalt vor, oder wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

### **Gerichtszuständigkeit:**

Für Anträge auf Wohnungszuweisung ist das Familiengericht zuständig, wenn Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt führen oder in den letzten sechs Monaten geführt haben.

Erfolgte die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts jedoch vor mehr als sechs Monaten, ist die **allgemeine Prozessabteilung der Gerichte** zuständig.

### **Dauer der Wohnungsüberlassung:**

- Sind Sie allein oder gemeinsam mit Dritten Mieterin oder Eigentümerin, kann Ihnen das Gericht die Wohnung sofort auf Dauer zuweisen.
- Ist der Täter alleiniger Mieter oder Eigentümer der Wohnung, wird die Überlassung der Wohnung zunächst solange zeitlich befristet, wie es zu Ihrem Schutz erforderlich erscheint. Die Höchstdauer beträgt in der Regel sechs Monate, sie kann jedoch verlängert werden.
- Handelt es sich um einen gemeinsamen Mietvertrag oder um gemeinsames Eigentum, orientiert sich das Gericht bei der Bestimmung der Dauer an den Gegebenheiten des Einzelfalls.

### **Bei Zuwiderhandlungen:**

Die **Nutzung der Wohnung** durch Sie darf durch den Täter nicht verhindert oder erschwert werden. Das Gericht kann außerdem ausdrücklich verbieten, dass der Täter die Wohnung kündigt oder verkauft.

Wurde Ihnen die Wohnung zugewiesen und ist der Gewalttäter noch nicht freiwillig ausgezogen oder durch die Polizei verwiesen worden, wird die Anordnung mit **Hilfe einer Gerichtsvollzieherin/eines Gerichtsvollziehers** und ggf. der Polizei durchgesetzt.

Verschafft sich der Täter während der Dauer der Wohnungszuweisung unrechtmäßig Zutritt zur Wohnung, begeht er eine Straftat. Rufen Sie in einem solchen Fall die Polizei zu Hilfe und weisen Sie die Beamten auf die Wohnungszuweisung hin.

Sollten Sie den Gewalttäter jedoch wieder in die Wohnung aufnehmen, kann er bei Gericht die Aufhebung der Räumungsentscheidung beantragen. Tut er das nicht, bleibt der Beschluss wirksam und kann während seiner Geltungsdauer immer wieder vollstreckt werden.

## VORLÄUFIGER RECHTSSCHUTZ – EILANTRÄGE

Schutzanordnungen und Wohnungsüberlassungen können beim Familiengericht und bei den Amtsgerichten auch im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beantragt werden.

Eilverfahren sind insbesondere dann wichtig, wenn der Täter von der Polizei weggewiesen wurde. Aber auch, wenn Sie sich wegen einer Gewalttat ohne einen Polizeieinsatz getrennt haben, ist eine schnelle Entscheidung notwendig, da gerade in Trennungssituationen die Gefährdung für Sie als Betroffene besonders groß ist. Sie sollten auf jeden Fall sofort nach der Gewalttat einen entsprechenden Antrag stellen. Liegt die Tat schon länger zurück, wird das Gericht die Eilbedürftigkeit eher ablehnen.

Eilanträge können Sie durch Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt stellen, beim zuständigen Gericht persönlich abgeben oder mit der Post an das Gericht schicken. Sie haben auch die Möglichkeit, sie durch die Rechtsantragstelle im Gericht aufnehmen zu lassen.

Im Eilverfahren reicht es aus, wenn Sie dem Gericht glaubhaft machen, dass Sie durch den Täter bedroht werden und weitere Verletzungen oder Nachteile zu befürchten haben. Dies kann durch eine eidesstattliche Versicherung, durch ein ärztliches Attest, durch die Aussagen von Zeuginnen bzw. Zeugen oder durch einen Polizeibericht erfolgen.

Befristete Schutzanordnungen oder die vorläufige Wohnsuzuweisung können durch das Gericht auch ohne Anhörung des Täters erlassen werden.

Liegen die Gewalttaten schon länger zurück, muss ein Hauptverfahren angestrengt werden. Hierbei reicht eine Glaubhaftmachung nicht mehr aus, sondern es müssen Beweise erbracht werden, die

das Gericht vom Vorliegen der Gewalttaten überzeugen. Beweismittel sind: Zeugen, ärztliche Atteste, Polizeiberichte, Sachverständigengutachten und die Befragung von Antragstellerin und Antragsgegner durch das Gericht. Hierbei ist es auf jeden Fall ratsam, wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

## ANSPRÜCHE AUF SCHADENERSATZ UND SCHMERZENGELD

Gemäß § 823 BGB können Sie gegen den Täter Schadenersatzansprüche etwa wegen Zerstörung oder Entziehung Ihres Eigentums oder von der Krankenkasse nicht gedeckte Heilbehandlungskosten etc. verlangen. Außerdem steht Ihnen bei Körperverletzungen gemäß § 253 Abs. II BGB Schmerzensgeld zu.

## MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON KINDERN

### Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Kinder sind immer mitbetroffen, wenn ihre Mütter unter Beziehungsgewalt leiden. Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge entspricht in solchen Fällen häufig nicht dem Kindeswohl, so dass zumindest die teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf den Elternteil, von dem die Gewalt nicht ausgeht, beantragt werden kann, da sich der Täter durch die Gewalt gegen die Partnerin auch als Vater disqualifiziert. Um (weitere) Gefährdungen für Ihre Kinder zu vermeiden, sollten Sie daher gleich nach der Trennung das vorläufige Aufenthaltsbestimmungsrecht/ die elterliche Sorge beantragen.

### Ähnliches gilt für das Umgangsrecht:

Unabhängig von der Regelung des Sorgerechtes behält der Täter in der Regel ein Umgangsrecht mit den Kindern.

Um eine weitere Gefährdung durch Kontakt mit dem Täter zu vermeiden, und da der Umgang des Kindes mit einem gewalttätigen Vater in der Regel nicht dem Kindeswohl dient, kann dieses Umgangsrecht auf Antrag beim Familiengericht aber begrenzt oder ausgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn z. B. bei Gefahr weiterer Misshandlungen das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Möglich ist auch die Anordnung des betreuten Umgangs, der in vielen Formen ausgeübt werden kann. Auskunft erhalten Sie darüber vom Jugendamt oder den entsprechenden Beratungsstellen.

Damit ein möglichst umfassender Schutz gewährleistet ist, sollten Sie Anträge zur elterlichen Sorge oder zum Umgangsrecht möglichst gleichzeitig mit den Schutzanträgen stellen.

## STRAFVERFOLGUNG

Wurden Sie z. B. körperlich misshandelt, bedroht, durch Gewalt oder Drohung zu einem Verhalten gezwungen, vergewaltigt, eingesperrt, Ihr Eigentum zerstört oder Ihnen entzogen etc., liegt eine strafbare Handlung vor und Sie können Strafanzeige stellen. Je nach Delikt ist zusätzlich innerhalb von 3 Monaten nach der Tat Strafantrag zu stellen. Dies kann sowohl bei jeder Polizeidienststelle, als auch bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft direkt erfolgen. Hierbei ist es hilfreich, etwaige Zeugen mit Namen und Anschrift zu benennen und/oder Fotos von Verletzungen oder Wohnungszustand und ärztliche Atteste beizufügen. Die Strafanzeige sollte möglichst unmittelbar nach der Tat erfolgen, da die Beweis- und Spurensicherung dann die besten Erfolge verspricht.

### **Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung**

Die Staatsanwaltschaften sind angewiesen, bei Delikten in engen sozialen Beziehungen das öffentliche Interesse zu bejahen und die Tat zu verfolgen. Vor einer Vernehmung müssen Sie als Zeugin oder Zeuge über Ihre Rechte aufgeklärt werden. Fragen nach Ihrem per-

sönlichen Lebensbereich werden Ihnen nur dann gestellt, wenn dies unerlässlich ist. Fragen, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder Angehörige belasten würden, müssen Sie nicht beantworten. Bei Vernehmungen können Sie sich von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben Anwesenheitsrecht.

Sie können sich als Nebenklägerin dem Verfahren anschließen und auch von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Als Nebenklägerin sind Sie nicht nur Zeugin, sondern Verfahrenspartei und haben Akteneinsichtsrecht, Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung, sowie das Recht Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.

Um Gefährdungen für Sie zu vermeiden, kann als ladungsfähige Anschrift auf Ihren Antrag hin in den Akten und auch in der Hauptverhandlung z.B. die Adresse Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwalts angegeben werden. Während Ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung können auf Antrag die Öffentlichkeit und auch der Angeklagte von der Anwesenheit in der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.

## PROZESSKOSTENHILFE

Verfügen Sie über kein oder über ein geringes Einkommen können Sie für sämtliche Verfahren vor den Familiengerichten und der allgemeinen Prozessabteilung der Gerichte und auch im Strafverfahren als Nebenklägerin Prozesskostenhilfe beantragen und sich eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Vertretung beordnen lassen.

Wird kein gerichtliches Verfahren durchgeführt, können Sie bei den Rechtsantragsstellen Beratungsgutscheine für die Beratung und eine außergerichtliche Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt erhalten.

## OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Handelt es sich bei der Tat um einen vorsätzlichen tätlichen Angriff, der in der BRD begangen wurde, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragen, dass Ihnen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen erstattet werden.

Die Leistungen des Opferentschädigungsgesetzes erfolgen auf Antrag. Diesen erhalten Sie bei allen Amts- und Landgerichten.

## WAS IST VON MIGRANTINNEN BESONDERS ZU BEACHTEN?

Ausländische Mitbürgerinnen, die von Beziehungsgewalt betroffen sind, haben die gleichen Schutzmöglichkeiten wie deutsche Frauen.

Wenn Sie sich nach Gewalterfahrungen von Ihrem Partner trennen und z. B. in einem Frauenhaus Schutz und Hilfe suchen, benötigen die Helferinnen jedoch möglichst schnell Informationen über Ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Sie sollten daher bei einer Trennung bzw. einem Auszug unbedingt die Dokumente mitnehmen, die darüber Auskunft geben. Dies sind z. B. Pass/Personalausweis, Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Aufnahmebescheid.

Eine Trennung bedeutet nicht zwangsläufig, dass das Aufenthaltsrecht in Deutschland gefährdet ist.

Falls Sie eine Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben Sie nichts zu befürchten.

Verfügen Sie nur über eine befristete Aufenthaltserlaubnis, z. B. wenn Ihre eheliche Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Mann kürzer als zwei Jahre besteht, haben Sie die Möglichkeit, zur

Vermeidung einer besonderen Härte, nach einer Trennung eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Dies kann dann der Fall sein, wenn Sie wegen körperlicher, sexueller oder psychischer Misshandlung durch den Ehemann die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben haben.

Wenn Ihre Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, sofern Sie für die Kinder das Sorgerecht haben.

Nach einer Trennung ist Ihr Partner unterhaltspflichtig. Dies gilt auch, wenn die Aufenthaltserlaubnis befristet ist oder Ihr Mann ebenfalls nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die rechtlichen Möglichkeiten aus dem Gewaltschutzgesetz, auch die Wohnungszuweisung, stehen Ihnen genau wie deutschen Frauen zur Verfügung.

Wenden Sie sich auf jeden Fall an eine Beratungsstelle (dort steht unter Umständen auch muttersprachliche Beratung zur Verfügung oder es kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden) und schalten Sie eine spezialisierte Anwältin oder einen Anwalt ein.

## WO FINDEN BETROFFENE FRAUEN BERATUNG UND HILFE?

**Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** sind für die rechtliche Beratung zuständig. Auf Rechtsfragen im Zusammenhang von Trennung und Scheidung sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für Familienrecht spezialisiert. Adressen erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer oder finden Sie in den „Gelben Seiten“.

### **Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen**

Frauenhäuser bieten seelisch, körperlich oder sexuell misshandelten oder bedrohten Frauen Schutz und Hilfe. Im Frauenhaus finden die betroffenen Frauen und ihre Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht. Nationalität, Religion und Einkommen spielen dabei keine Rolle.

Männer dürfen das Frauenhaus nicht betreten. **Die Adressen werden geheimgehalten, um die Sicherheit der Bewohnerinnen zu gewährleisten.** Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch. Für die Aufnahme wird ein Treffpunkt vereinbart.

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses beraten und unterstützen Sie in vielfältiger Weise. Sie bieten psycho-soziale Hilfe bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse an und helfen Ihnen bei Behörden- und Ämtergängen (Polizei, Gerichte, Sozial- und Jugendamt) und bei der Wohnungssuche. Auf Wunsch stellen Sie auch Kontakt zu einer Anwältin/einem Anwalt her. Welche Schritte Sie unternehmen wollen, entscheiden Sie jedoch selbst.

Auch wenn Sie nicht im Frauenhaus wohnen wollen, können Sie sich in den dort häufig angegliederten Frauenberatungsstellen Unterstützung holen.

### **Notrufe für vergewaltigte oder sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen**

Frauen erfahren sexualisierte Gewalt nicht nur durch Fremde, sondern weit häufiger durch Beziehungspartner. Zwei Drittel aller Fälle findet im Nahbereich von Familie und Haushalt statt.

Die Notrufe bieten telefonische (auf Wunsch auch anonym) und persönliche Beratung an. Sie unterstützen und begleiten Sie, z. B. zur Anzeige oder zur Gerichtsverhandlung.

### **Interventionsstellen**

Interventionsstellen nehmen nach einem Polizeieinsatz Kontakt zu Ihnen auf (wenn Sie damit einverstanden sind) und bieten eine psychosoziale Erstberatung an. Sie informieren Sie außerdem über Ihre rechtlichen Möglichkeiten (z.B. die Stellung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz) und erstellen mit Ihnen einen Schutz- und Sicherheitsplan. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen wie der Polizei, der Justiz und anderen Opferschutzeinrichtungen wie Frauenhäusern, Beratungsstellen und Notrufen zusammen.

Im Juni 2003 werden die ersten beiden Interventionsstellen in Mainz und Westerbürg ihre Arbeit aufnehmen. Bis zum Jahr 2005 ist die Einrichtung von weiteren Stellen in Rheinland-Pfalz geplant.

**Ärztinnen und Ärzte** helfen Ihnen bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen der Gewalttaten. Sie unterliegen der Schweigepflicht und müssen alles, was sie erfahren, für sich behalten. Seien Sie Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt gegenüber offen, nur so kann Ihnen optimal geholfen werden.

Opferhilfeeinrichtungen wie der Weisse Ring bieten Unterstützung und Beratung an. Die Adressen finden Sie im Telefonbuch.

Für **Migrantinnen** gibt es spezielle Beratungsstellen. SOLWODI kümmert sich insbesondere um ausländische Frauen, die Opfer von Gewalt und Menschenhandel geworden sind.

Die **kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten** können Sie beraten und an geeignete Einrichtungen weitervermitteln. Sie finden Sie in allen kreisfreien Städten, Landkreisen und Verbandsgemeinden.

## FACHSTELLEN FÜR BETROFFENE

### Telefon-Nummern der Notruf-Beratungsstellen:

- Notruf für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen e.V., **Alzey**  
Telefon: 06731/7227 oder 19740  
Telefax: 06731/996285
- Notruf **Idar-Oberstein**  
Telefon: 06781/45599 oder 19740  
Telefax: 06781/45599
- Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen **Koblenz** e.V.  
Telefon: 0261/35000 oder 19740  
Telefax: 0261/3002417  
E-Mail: frauennotruf.koblenz@rz-online.de
- **ARADIA** e.V. Notruf und Beratungsstelle für von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch betroffene Frauen und Mädchen, **Landau**  
Telefon: 06341/83437 oder 19740  
Telefax: 06341/83444
- Notruf **Ludwigshafen**  
Telefon: 0621/628165 oder 19740  
Telefax: 0621/5293689
- Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V., **Mainz**  
Telefon: 06131/221213 oder 19740  
Telefax: 06131/229222  
E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de

- Notruf und Beratung für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen, **Simmern**  
Telefon: 06761/13636 oder 19740  
Telefax: 06761/919895
- Notruf und Beratung bei Vergewaltigung und Gewalt für Frauen und Mädchen, **Speyer**  
Telefon: 06232/19740  
Telefax: 06232/28833
- Notruf und Beratung für vergewaltigte und von sexueller Gewalt bedrohte Frauen und Mädchen e.V., **Trier**  
Telefon: 0651/49777 oder 19740  
Telefax: 0651/9940064  
E-Mail: notruf.trier@t-online.de
- Notruf und Beratung für vergewaltigte und sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen, **Westerburg**  
Telefon: 02663/8678 oder 19740  
Telefax: 02663/919241  
E-Mail: Notruf-Westerburg@t-online.de
- Frauenzentrum und Notruf **Worms**  
Telefon: 06241/6094 oder 19740  
Telefax: 06241/6095  
E-Mail: notruf@frauenzentrumworms.de
- Frauennotruf e.V., **Zweibrücken**  
Telefon: 06332/77778 oder 19740  
Telefax: 06332/77778

Alle vorgenannten Notrufe sind außer über die örtliche Rufnummer auch über die einheitliche Telefonnummer (Ortsvorwahl)/19740 zu erreichen.

#### Telefon-Nummern der Frauenhäuser:

- Frauenhaus **Ahrweiler**  
Telefon: 02633/470588  
Telefax: 02633/470588
- Frauenhaus **Bad Dürkheim**  
Telefon: 06322/8588  
Telefax: 06322/620721  
E-Mail: Lila-Villa@web.de
- Frauenhaus **Bad Kreuznach**  
Telefon: 0671/44877  
Telefax: 0671/9212255  
E-Mail: kreuznacher-frauenhaus@t-online.de
- Frauenhaus **Frankenthal**  
Telefon: 06233/9695  
Telefax: 06233/298742
- Frauenhaus **Idar-Oberstein**  
Telefon: 06781/1522  
Telefax: 06781/24372
- Frauenhaus **Kaiserslautern**  
Telefon: 0631/17000  
Telefax: 0631/17000
- Frauenhaus **Kirchheimbolanden**  
Telefon: 06352/4187  
Telefax: 06352/401163
- Frauenhaus **Koblenz**  
Telefon: 0261/9421020  
Telefax: 0261/94210248  
E-Mail: info@frauenhaus-koblenz.de

- **Frauenhaus Landau**  
Telefon: 06341/89626  
Telefax: 06341/890912  
E-Mail: FRAUENHAUS-LANDAU@t-online.de
- **Frauenhaus Ludwigshafen**  
Telefon: 0621/521969  
Telefax: 0621/624628  
E-Mail: Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de
- **Frauenhaus Mainz**  
Telefon: 06131/279292  
Telefax: 06131/279505  
E-Mail: Frauenhaus.mainz@t-online.de
- **Frauenhaus Neustadt**  
Telefon: 06321/2603  
E-Mail: Frauenhaus-NW@t-online.de
- **Frauenhaus Pirmasens**  
Telefon: 06331/92626  
Telefax: 06331/227154
- **Frauenhaus Speyer**  
Telefon: 06232/28835  
E-Mail: Frauenhaus.Speyer@web.de
- **Frauenhaus Trier**  
Telefon: 0651/74444  
Telefax: 0651/9941719  
E-Mail: mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de
- **Frauenhaus Westerwald**  
Telefon: 02662/5888  
Telefax: 02662/1297  
E-Mail: frauenhaus-westerwald@t-online.de

- **Frauenhaus Worms**  
Telefon: 06241/43591  
Telefax: 06241/972861

#### **Weitere Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen:**

- **Hilfe für Frauen in Not (FIN) e.V., Gerolstein**  
Notruf: 06591/980622
- **Frauenschutzhilfe/Förderverein für Frauen und Kinder in Not e.V. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau**  
Telefon: 06341/940425
- **Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e.V., Nastätten**  
Notruf: 02623/6839  
Telefon: 06772/953085
- **Lichtblick/Frauennotruf Puderbacher Land e.V., Puderbach**  
Telefon: 02684/7108
- **KOBRA-Koordinations- und Beratungsstelle für behinderte Frauen In Rheinland-Pfalz, Mainz**  
Telefon: 06131/14674-3  
Telefax: 06131/14674-44
- **Haus Maria Goretti, Trier**  
Telefon: 0651/9496150  
Telefax: 0651/9496180

## Interventionsstellen:

Interventionsstelle Mainz

Vorläufige Telefonnummer: 0 61 31/233895

Interventionsstelle Westerburg

Telefon: 02663/911353

## Beratungsstellen für Migrantinnen, die Opfer von Gewalt und Menschenhandel geworden sind:

SOLWODI e.V. Boppard-Hirzenach

Telefon: 06741/2232

Telefax: 06741/2310

SOLWODI e.V. Koblenz

Telefon: 0261/33719

SOLWODI e.V. Mainz

Telefon: 06131/678069

Telefax: 06131/613470

## Rechtsanwaltskammern:

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 24

56068 Koblenz

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz)

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauerstr. 17

66482 Zweibrücken

(Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken)

## QUELLENVERZEICHNIS

<sup>1</sup> Sondertagung der Vereinten Nationen in New York, 5.–9. Juni 2000  
„Frauen 2000 – Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“

<sup>2</sup> Sondertagung der Vereinten Nationen in New York, 5.–9. Juni 2000  
„Frauen 2000 – Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden im 21. Jahrhundert“

<sup>3</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
„Frauen in Deutschland“, August 2002, Seite 166 und Angabe des  
Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz,  
Referat „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“

<sup>4</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
„Frauen heute“, August 2002, Seite 167

<sup>5</sup> Schweikert, Birgit „Gewalt ist kein Schicksal“, Baden-Baden, 2000,  
Seite 50

<sup>6</sup> Schweikert, Birgit a. a. O., Seite 50

<sup>7</sup> Schweikert, Birgit a. a. O., Seite 48

<sup>8</sup> Schweikert, Birgit a. a. O., Seite 55

<sup>9</sup> Egger, Renate/Fröschl, Elfriede u. a. „Gewalt gegen Frauen in der  
Familie“, Wien 1995

<sup>10</sup> Kavemann, Barbara „Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter“, Vortrag anlässlich der Fachtagung der Paritätischen Akademie in Frankfurt/Main, 5/2001

<sup>11</sup> Crawford, M./Gartner, R., „Woman Killing. Intimate femicide in Ontario 1974–1990“, Bericht für das „Women We Honour Action Committee“, Ontario, 1992